

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 1975

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	30. 12. 1974	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zu Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974)	44
20321	16. 12. 1974	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)	51
20500 2000	20. 12. 1974	Bek. d. Innenministers Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“	51
21281	25. 11. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung von Kurorten – Stadt Berleburg –	51
2129	13. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Transfusionshepatitis	51
71341	18. 12. 1974	RdErl. d. Innenministers Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen – Teil II – vom 1. Oktober 1960 (Vermessungspunktanweisung II)	51
7832	6. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Untersuchungsstellen für die Erstattung von Gutachten über Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtungen im Inland (Inlandfleischschau)	52
7832	16. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Auslandsfleischschau; Dienstanweisung Fleischbeschaugesetz – DAFl	52
8300	16. 12. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG.	56

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	
17. 12. 1974	Bek. – Schweizerische Konsularagentur, Duisburg.	58
18. 12. 1974	Bek. – Wahlkonsulat von Guatemala, Bielefeld.	58
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
11. 12. 1974	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	58
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen	58
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 85 v. 18. 12. 1974	59
	Nr. 86 v. 19. 12. 1974	59
	Nr. 87 v. 27. 12. 1974	59
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1975	60

I.

102

**Ausführungsanweisung
zu Art. 3 des Gesetzes zur Änderung
des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
(RuStAÄndG 1974)**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1974 –
I B 3/13 – 10.22

- 1 Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAÄndG 1974) vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung für die nach dem 31. 3. 1953, aber vor dem 1. 1. 1975 geborenen ehelichen Kinder einer deutschen Mutter.
 - 1.1 Voraussetzung hierfür ist, daß
 - 1.11 bei der Geburt des Kindes die Mutter Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (deutsche Staatsangehörige oder Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit) war (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 10),
 - 1.12 die Mutter zu diesem Zeitpunkt in einer nach den deutschen Gesetzen gültigen Ehe lebte oder, wenn die Ehe der Eltern bereits aufgelöst oder für nichtig erklärt war, das Kind als ehelich gilt,
 - 1.13 das Kind durch die Geburt vom Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes nach der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 RuStAG ausgeschlossen war, weil es mit dem Zeitpunkt der Geburt eine andere Staatsangehörigkeit im Abstammungswege durch Ableitung von seinem Vater oder durch Geburt im Hoheitsgebiet eines Staates erlangt hat, der die Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland vermittelt.
 - 1.2 Die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung können auch nach dem 31. 3. 1953, aber vor dem 1. 1. 1975 geborene Kinder erwerben, die durch die Geburt als nichteheliches Kind einer deutschen Mutter die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes erworben, diese aber später durch eine von seinem ausländischen Vater bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation (z. B. Eheschließung der Eltern, Ehelicherklärung) nach dem bisherigen § 17 Nr. 5 RuStAG, der durch Art. 1 Nr. 2 b) RuStAÄndG 1974 aufgehoben ist, verloren haben.
Das Erklärungsrecht steht allen Kindern zu, die nach dem bisherigen § 17 Nr. 5 RuStAG ihre Rechtsstellung als Deutsche verloren haben als
 - Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, für die die Staatenlosen-Schutzklausel des Art. 16 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zur Anwendung gekommen ist,
 - deutsche Staatsangehörige, und zwar auch dann, wenn sie mit der durch den Verlust eingetretenen Staatenlosigkeit einverstanden waren.
- 2 Vom Erklärungsrecht ausgeschlossen ist das Kind, das die Rechtsstellung als Deutscher
 - schon besessen hat, d. h. nach der Geburt oder der Legitimation erworben und sie danach wieder verloren hat (freiwilliger Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, Entlassung, Verzicht), oder
 - ausgeschlagen hat, d. h. den Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher nicht gewollt hat (z. B. 1. und 2. StARegG; RuStAÄndG 1963).
- 3.1 Die Erklärung ist schriftlich abzugeben, nach Möglichkeit unter Verwendung eines Erklärungsvordrucks (Anlage 1). Die Erklärung muß eigenhändig mit dem Namen unterschrieben oder mit einem notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet sein.
Die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift einer deutschen Behörde oder in der Form öffentlicher Beurkundung durch eine nach Ortsrecht zuständige Stelle ist möglich.
- 3.2 Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist die Einbürgerungsbehörde.
Der Eingang der Erklärung bei der Einbürgerungsbehörde begründet für den Erklärungsberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit. In den Fällen der Nr. 4.22 gilt dies auch dann, wenn die Genehmigung des deut-

schen Vormundschaftsgerichts erst später erteilt wird. Geht die Erklärung zunächst bei einer örtlich oder sachlich unzuständigen Behörde ein, so erwirbt der Erklärungsrechte die deutsche Staatsangehörigkeit erst, wenn die Erklärung der Einbürgerungsbehörde zugegangen ist.

- 3.3 Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem dauernden Aufenthalt (§ 17 des 1. StARegG; Art. 3 Abs. 8 RuStAÄndG 1974).
Ich verweise im übrigen auf den RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBl. NW. 102).
- 4 Das Erklärungsrecht ist vom Erklärungsberechtigten selbst, seinem Vertreter (Sorgeberechtigten) oder einem nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes sonst Berechtigten auszuüben.
 - 4.1 Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, gibt die Erklärung selbst ab. Wer wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen hieran gehindert ist, gibt die Erklärung durch seinen Vertreter oder einen nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes sonst Berechtigten ab.
 - 4.21 Das noch nicht 18 Jahre alte Kind wird bei der Abgabe der Erklärung von der Person vertreten, die das Sorgerecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch innehat:
 - bei bestehender Ehe der Eltern: beide Eltern gemeinsam oder der Elternteil oder die Person, dem/der das Sorgerecht durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts übertragen ist,
 - bei nicht mehr bestehender Ehe der Eltern: wenn die Ehe durch Tod aufgelöst ist, der überlebende Elternteil, sonst der Elternteil oder die Person, dem/der das Sorgerecht durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts übertragen ist.
 - 4.22 Gibt ein Inhaber des Personensorgerechts die Erklärung nicht ab, kann die Erklärung auch von einem nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes sonst Berechtigten abgegeben werden, und zwar von
 - den Eltern, wenn ihnen das Personensorgerecht entzogen ist,
 - jedem Elternteil, der nicht oder nicht allein das Personensorgerecht innehat.
 In diesen Fällen bedarf die Erklärung der Genehmigung durch das deutsche Vormundschaftsgericht. Die Genehmigung ist in der Regel vom Erklärenden selbst, in Ausnahmefällen von der Einbürgerungsbehörde einzuholen. Dem Erwerb der Staatsangehörigkeit steht nicht entgegen, wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erst nach Ablauf der Erklärungsfrist des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes eingeholt oder erteilt wird.
- 5.1 Die Frist für die Abgabe der Erklärung endet mit Ablauf des 31. 12. 1977.
- 5.2 Erklärungsrechte, die unverschuldet außerstande gewesen sind, die Erklärung rechtzeitig abzugeben, können die Erklärung auch noch nach dem 31. 12. 1977 abgeben, müssen dies dann aber innerhalb von sechs Monaten nach Fortfall des Hindernisses tun.
Ohne Prüfung der Umstände, ob im Einzelfall der Erklärungsrechte bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt imstande war, die Hinderung abzuwenden, ist die Nachfrist stets zu gewähren, wenn der Erklärungsrechte durch Beschränkungen rechtlicher oder tatsächlicher Art seinen Aufenthaltsstaat nicht verlassen konnte. In diesen Fällen beginnt die Nachfrist, sobald der Erklärungsrechte die Möglichkeit einer ungehinderten Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes hat.
- 6 Jedem, der sich über die Rechtslage informieren möchte, wird das Merkblatt (Anlage 2) übergeben. Es wird sich darüber hinaus in vielen Fällen empfehlen, Ratsuchenden auch mündlich nähere Auskünfte zu erteilen. Gleichzeitig mit dem Merkblatt kann der Erklärungsvordruck (Anlage 1) ausgehändigt werden.
- 6.1 Bei der Abgabe der Erklärung soll der Erklärende die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit glaubhaft machen.

T.

Anlage 2

Anlage 1

- 6.2 Zur Glaubhaftmachung kommen zum Beispiel in Betracht:
 - Personenstandsurkunden (Abstammungsurkunde des Kindes, Heiratsurkunde der Eltern und dergl.),
 - vorhandene Staatsangehörigkeitsurkunden,
 - amtliche Personaldokumente der Eltern und des Kindes (Reisepässe, Personalausweise und dergl.),
 - Bescheinigung der Meldebehörde, daß die Mutter bei der Geburt des Kindes als Deutsche gemeldet war.
- 6.3 Nimmt der Erklärende die Hilfe der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde oder Kreisordnungsbehörde in Anspruch, so sollte die Behörde auch prüfen, ob die für die Entgegennahme der Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Im Erklärungsvordruck ist Raum für Prüfvermerke vorgesehen, in denen bestätigt werden kann, welche für die Glaubhaftmachung erforderlichen Unterlagen vorgelegt haben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen solchen Unterlagen, die der Erklärung (auf Dauer) beigelegt werden, und anderen Unterlagen, wie etwa Legitimationspapiere, die an den Erklärenden unverzüglich zurückzugeben sind. Es genügt, wenn in diesen Fällen von der Behörde ein Vermerk über das Vorhandensein und die Rückgabe der Unterlagen gefertigt wird.
- 6.4 Nach Eingang der Erklärung prüft die Einbürgerungsbehörde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfüllt sind. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind als erfüllt anzusehen, wenn sie glaubhaft gemacht sind.
- 6.5 Ergibt die Prüfung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit eine Urkunde (Muster Anlage 3) auszufertigen und dem Erklärenden oder einem zum Empfang der Urkunde Bevollmächtigten zuzuleiten.
- 7 Das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde ist gebührenfrei.

Anlage 3

Erklärung**Anlage 1**

über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes – RuStAÄndG 1974 –

(Vorname(n), Familienname, Geburtsname)

geboren am in

wohnhaft in

ausgewiesen durch

erklär(t)(en) – für sich selbst –
für das Kind

(Vorname(n), Familienname)

geboren am in

wohnhaft in

Belegt durch Personenstandsurkunde:

Ich will

Das Kind will (soll) die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Ich – Wir – bitte(n) –, die zum Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Urkunde auszufertigen.

Hierzu mache(n) ich – wir – folgende Angaben *)

1. über die Eltern des erklärungsberechtigten Kindes

Mutter

Vater

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

geboren am

in

wohnhaft in

Staatsangehörigkeit
zur Zeit der Geburt
des erklärungsberechtigten Kindes

Nur von der Behörde auszufüllen

Bearbeitungsvermerke:

Die Angaben sind belegt durch:

Heiratsurkunde,
beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch,
Sterbeurkunde,
Ehescheidungsurteil,
Personalausweis, Reisepaß,
Bescheinigung der Meldebehörde,

Ehe geschlossen am

Ehe aufgelöst durch Tod, Ehescheidung am

2. über die Großeltern mütterlicherseits des erklärungsberechtigten Kindes

Großmutter

Großvater

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

geboren am

geboren in

Staatsangehörigkeit

*) vorhandene Unterlagen bitte vorlegen.

3. Ich habe – Das erklärungsberechtigte Kind hat**Nur für ehelich geborene Kinder**

3.1 mit der Geburt die Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes nicht erworben. Ich bin – Es ist – bisher nicht eingebürgert worden und – habe – hat – die deutsche Staatsangehörigkeit – Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes – auch nicht durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen.

Nur für legitimierte Kinder

3.2 meine – seine – durch die Geburt erworbene Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Grundgesetzes infolge Legitimation durch – meinen – seinen – ausländischen Vater verloren. Ich bin – Es ist – bisher nicht wieder eingebürgert worden und – habe – hat – auch die deutsche Staatsangehörigkeit – Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes – durch eine ausdrückliche Erklärung nicht ausgeschlagen.

4. Das erklärungsberechtigte Kind ist

4.1 noch nicht 18 Jahre alt,

4.2 durch Gebrechen gehindert, die Erklärung selbst abzugeben.

Die Erklärung – haben – hat – abgegeben

die – der – Sorgeberechtigte(n): Eltern – Vater – Mutter – Vormund;

die – der nicht (allein) Sorgeberechtigte(n), aber nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes Berechtigte(n): Eltern – Vater – Mutter.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist erteilt – wird noch eingeholt –.

Bearbeitungsvermerke:

Die Angaben sind belegt durch:

Personalausweis,
Reisepaß,
Staatsangehörigkeitsurkunde,
beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags des Kindes aus dem Geburtenbuch,

Sorgerecht kraft

- elterlicher Gewalt
- Beschluß des Vormundschaftsgerichts

vom

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

vom

....., den 19.....

.....
Unterschrift(en)

(Von der die Erklärung weiterleitenden Behörde auszufüllen)

Von den vorgelegten Unterlagen sind

beigefügt:

zurückgegeben worden:

....., den 19.....

(Stempel)

.....
Unterschrift(en)

Merkblatt

über die ab 1. Januar 1975 geltende Neuregelung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit bei Abstammung von einem deutschen Elternteil

Wichtigste Grundzüge auf einen Blick

Durch das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes – RuStAÄndG 1974 – ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für eheliche und nichteheliche Kinder, die nur einen deutschen Elternteil haben, neu geregelt worden.

Eheliche Kinder

Kinder, die vom 1. Januar 1975 an geboren werden

Vom 1. Januar 1975 ab erwirbt das eheliche Kind, wenn ein Elternteil – gleichgültig ob Vater oder Mutter – Deutscher ist, durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Kind im Inland oder im Ausland geboren wird. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit tritt kraft Gesetzes ein.

Kinder, die vor dem 1. Januar 1975 geboren sind

Die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, hat auch jedes seit dem 1. April 1953 geborene eheliche Kind einer deutschen Mutter, wenn es nicht Deutscher ist. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen.

Erläuterungen zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

Wer hat das Erklärungsrecht?

Die nach dem 31. März 1953, aber vor dem 1. Januar 1975 geborenen ehelichen Kinder deutscher Mütter und ausländischer Väter haben einen Rechtsanspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung. Es macht keinen Unterschied, ob sie sich im Inland oder Ausland aufhalten.

Bis wann muß die Erklärung abgegeben sein?

Das Erklärungsrecht muß bis zum Ablauf des 31. Dezember 1977 ausgeübt worden sein.

Wann tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit ein?

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erfolgt mit der Entgegennahme der Erklärung durch die Einbürgerungsbehörde*). Zum Nachweis des Erwerbs der Staatsangehörigkeit erhält der Erklärende von der Einbürgerungsbehörde gebührenfrei eine besondere Urkunde.

Was muß bei der Abgabe der Erklärung beachtet werden?

Die Erklärung bedarf der Schriftform. Aus der schriftlichen Erklärung muß hervorgehen, daß das Kind deutscher Staatsangehöriger werden will. Die Erklärung muß eigenhändig unterschrieben sein. Hierfür steht ein besonderer Vordruck zur Verfügung.

Die Abgabe der Erklärung zur Niederschrift ist möglich.

Wer unterschreibt die Erklärung?

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, geben die Erklärung selbst ab; sie müssen sie daher auch selbst unterschreiben.

Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bei der Abgabe der Erklärung grundsätzlich durch den (oder die) Inhaber des Personensorgerechts (Eltern, Vormund) vertreten. In diesem Fall ist die Erklärung von dem (oder den) Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Beispiele:

Bei bestehender Ehe:

Beide Eltern haben die Erklärung zu unterschreiben. Einigen sich die Eltern nicht, die Erklärung gemeinsam abzugeben, kann diese auch von einem Elternteil allein unterschrieben werden. Die Erklärung bedarf dann allerdings der Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts.

Ist ausnahmsweise einem Elternteil schon das alleinige Personensorgerecht zugesprochen, genügt die Erklärung dieses Elternteils; sie ist dann von ihm allein zu unterschreiben.

Bei aufgelöster Ehe:

Ist die Ehe der Eltern geschieden, unterschreibt der Elternteil, dem das Personensorgerecht übertragen ist. Gibt der personensorgeberechtigte Elternteil die Erklärung nicht ab, kann sie auch von dem anderen Elternteil unterschrieben werden. Die Erklärung des anderen Elternteils bedarf dann allerdings der Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts.

Ist ein Elternteil gestorben, unterschreibt der andere Elternteil allein die Erklärung.

Welche Unterlagen sollen vorgelegt werden?

Die Angaben zur Erklärung sollen durch geeignete Unterlagen belegt werden. Dazu gehören u. a.:

- Personenstandsurkunden
(Abstammungsurkunde des Kindes, Heiratsurkunde der Eltern und dgl.)
- vorhandene Staatsangehörigkeitsurkunden
- amtliche Personaldokumente der Eltern und des Kindes
(Reisepässe, Personalausweise und dgl.)
- Bescheinigung der Meldebehörde, daß die Mutter bei der Geburt des Kindes als Deutsche gemeldet war.

Im übrigen wird auf den Erklärungsvordruck hingewiesen.

Wo ist die Erklärung abzugeben?

Die Erklärung kann bei der Einbürgerungsbehörde*), bei der Gemeinde- oder Kreisverwaltung, im Ausland bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden.

Nichteheliche Kinder

Das nichteheliche Kind einer deutschen Mutter wird auch künftig durch die Geburt deutscher Staatsangehöriger. Nach der Neuregelung erhält ab 1. Januar 1975 das nichteheliche Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter einen Einbürgerungsanspruch, wenn

- eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,
- das Kind im Zeitpunkt der Geltendmachung des Einbürgerungsanspruchs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- das Kind sich mindestens fünf Jahre im Inland aufhält.

Auch dem seit dem 1. April 1953 geborenen volljährigen nichtehelichen Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter steht ein Einbürgerungsanspruch zu. Dieser Anspruch ist jedoch bis zum 31. Dezember 1977 befristet.

***) Einbürgerungsbehörden sind**

In	die/der
Baden-Württemberg	Landratsämter und in den Stadtkreisen die Bürgermeisterämter
Bayern	Regierungen
Berlin	Senator für Inneres
Bremen	Senator für Inneres
Hamburg	Behörde für Inneres
Hessen	Regierungspräsidenten
Niedersachsen	Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke)
Nordrhein-Westfalen	Regierungspräsidenten
Rheinland-Pfalz	Bezirksregierungen
Saarland	Minister des Innern
Schleswig-Holstein	Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte;

das Bundesverwaltungsamt, 5 Köln 1, Postfach 10 80 08; bei Fehlen der Zuständigkeit einer Einbürgerungsbehörde der Länder

Muster

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesadler

Urkunde**über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung**.....
[Vorname(n), Familienname, Geburtsname]

geboren am in

.....
(Wohnort)

hat am

die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung erworben.

....., den

Dienstsiegel

20321

**Richtlinien über die Gewährung
von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 12. 1974 –
B 2222 – 2.1 – IV A 3

Nummer 3 Satz 2 meines RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 20321) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gestrichen.
Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1975 S. 51.

20500
2000

**Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“**

Bek. d. Innenministers v. 20. 12. 1974 –
IV A 1 – 070

1. Die Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1974 aufgelöst.
2. In Abänderung meiner Bek. v. 12. 8. 1969 (MBI. NW. S. 1480/SMBI. NW. 20500) führt die Höhere Landespolizeischule in Münster ab 1. Januar 1975 die Bezeichnung

Höhere Landespolizeischule
„Carl Severing“.

– MBI. NW. 1975 S. 51.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
– Stadt Berleburg –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 11. 1974 – VI B 3 – 56.01.62

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 379/SGV. NW. 2128) habe ich der Stadt Bad Berleburg die Artbezeichnung

„Staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad“

verliehen.

– MBI. NW. 1975 S. 51.

2129

Transfusionshepatitis

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 12. 1974 – VI C 3 – 40.60.24

- 1 Die ansteigende Zahl von Hepatitis-erkrankungen gibt Anlaß, Verfahrenswege zu erörtern, die einerseits die notwendige Transfusionsblutversorgung im Land Nordrhein-Westfalen nicht gefährden, andererseits den derzeit bestmöglichen Schutz gegen Übertragung von Infektionen durch das Hepatitis-Virus gewährleisten. Es soll erreicht werden, daß erwiesenermaßen infizierte Spender sowie Hepatitis-B-Agententräger und infizierte Wiederholungsspender durch ein möglichst umfassendes Meldesystem ausgeschlossen werden.
- 2 Bei der Durchführung von Blutspendeterminen sind daher nachfolgende Grundsätze zu beachten:
- 2.1 In Epidemiebezirken mit einem zeitlich und exzeptionell gehäuftem Auftreten von Hepatitisfällen soll sich das Gesundheitsamt bei der Untersuchung von Lokalisation und Ausmaß der Erkrankungen der Auskunftspflicht von praktizierenden Ärzten und Kliniken bedienen. Diese Beobachtungen sind dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, der nach Einschaltung des ihm zur Verfügung stehenden Virologen aus regionaler Sicht die Entscheidung trifft, ob und ggf. wie lange in einer Region Blutspendetermine ausfallen bzw. eingeschränkt werden müssen.

2.2 Außerdem haben sich die für die Durchführung verantwortlichen Stellen vor Beginn des Entnahmetermins durch Rückfrage bei dem zuständigen Gesundheitsamt zu vergewissern, daß sich die Seuchelage seit der Terminfeststellung nicht geändert hat. Notfalls ist der Termin kurzfristig abzusagen. Daher sollen die Voraussetzungen für kurzfristige Terminänderungen rechtzeitig organisatorisch sichergestellt werden.

3 Um das Verfahren bei Blutübertragungen nach den „Richtlinien mit Informationen zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion“, herausgegeben von der Bundesärztekammer in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen (Deutsches Ärzteblatt Nr. 37 vom 14. 9. 1968), die ich hiermit ausdrücklich als Grundlage anerkenne, zur Vermeidung von Hepatitis-Infektionen effektiver zu machen und der fortgeschrittenen Entwicklung anzupassen, weise ich auf folgendes hin:

3.1 Die gesundheitliche Kontrolle der Gelegenheitsspender und die laufende gesundheitliche Überwachung der Dauerblutspender ist exakt einzuhalten.

3.2 Bei der Anamnese-Erhebung genügt nicht das bloße Vorlegen eines Fragebogens und die Unterschrift. Ein erweiterter Fragenkatalog, insbesondere hinsichtlich der Erkrankungen in der Umgebung (Haus- und Direktkontakte im Betrieb oder in Wohngemeinschaften), ist mit dem Blutspender persönlich zu besprechen und von diesem beantworten zu lassen. Die Angehörigen von Risikogruppen sind auszuschließen.

3.3 Auf die Einhaltung der nach den „Richtlinien mit Informationen zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion“ vorgesehenen ärztlichen Untersuchung wird besonders hingewiesen. Bei Erstspendern sind zumindest die Leber zu palpieren und die Haut zu inspizieren.

3.4 Aus jedem Spenderblut sind HB-Ag und mindestens eine Transaminase (z. B. SGPT, SGOT) zu bestimmen.

3.5 Einem Blutspender mit Hepatitis-B-Antigen-Positivbefund ist das Untersuchungsergebnis bekanntzugeben. Es ist ihm zu empfehlen, sich in ärztliche Überwachung zu begeben. Außerdem ist er darauf hinzuweisen, daß er sich nicht mehr als Blutspender zur Verfügung stellen darf.

3.6 Blutkonserven ist eine schriftliche Mitteilung beizufügen (Aufkleber), in der die Art und das Ergebnis der durchgeführten serologischen Untersuchung (Test-Bezeichnung) aufgeführt ist. Außerdem ist die Warnung auszusprechen, daß durch die Tests keine Garantie für den Ausschluß einer Hepatitis-Infektion gegeben werden kann.

Im übrigen ist nach den „Richtlinien mit Informationen zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion“ zu verfahren.

4 In einem gesonderten Erlaß werden die Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen aufgefordert werden, aufgetretene Hepatitis-Infektionen nach Bluttransfusionen an die Blutspendedienste zu melden. Ebenfalls durch gesonderten Erlaß wird ein Meldesystem zur Vermeidung des Verfalls von Blutkonserven eingerichtet werden.

– MBI. NW. 1975 S. 51.

71341

**Anweisung
für die Bestimmung von Vermessungspunkten
in Nordrhein-Westfalen
– Teil II –
vom 1. Oktober 1960
(Vermessungspunktanweisung II)**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1974 –
I D 3 – 4212

1 Mit RdErl. v. 15. 11. 1974 (SMBI. NW. 71341) wurden für die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung neue Vorschriften als Sonderdruck herausgegeben (Vermessungspunkterlaß I). Als Ergänzung hierzu gilt der Sonderdruck

„Anweisung für die Bestimmung von Vermessungspunkten in Nordrhein-Westfalen – Teil II – vom 1. Oktober 1960 (Vermessungspunktanweisung II)“

weiter fort. Er enthält die unverändert bestehengebliebenen Vermessungsvordrucke und kann mit seinen Erläuterungen und Rechenbeispielen auch in Zukunft – insbesondere vom Berufsnachwuchs – als Hilfsmittel benutzt werden, sich mit den herkömmlichen Meß- und Rechenverfahren vertraut zu machen. Zu beachten ist jedoch, daß dem Vermessungspunkterlaß I und dem TP-Erlaß (RdErl. v. 4. 2. 1971/SMBl. NW. 71341) entgegenstehende Regelungen nicht mehr anzuwenden sind. Hierbei handelt es sich vor allem um folgendes:

1. Die Hinweise auf Nummern und Tafeln der inzwischen aufgehobenen Vermessungspunktanweisung I vom 1. Dezember 1958 sowie das im Anhang abgedruckte Geleitwort sind gegenstandslos.
 2. Die Muster „Polygonnetzriß“ und „Liniennetzriß“ mit den dazugehörigen Bemerkungen (Seite 248 bis 251) sind ungültig.
 3. Für die Numerierung und die Bezeichnung der Vermessungspunkte (einschließlich der TP-Netze) sowie für die Fehlergrenzen sind ausschließlich die Vorschriften des Vermessungspunkterlasses I und des TP-Erlasses maßgebend.
 4. Die Unterscheidung der Polygonzüge in Haupt- und Nebenzüge wurde aufgegeben. Der Winkelabschlußfehler ist im allgemeinen nicht mehr zu verteilen.
 5. Für Längenmessungen entfällt die Unterteilung der Fehlergrenzen nach Klassen.
- 2 Die Vermessungspunktanweisung II kann wie bisher vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Str. 19–21, bezogen werden.
- 3 Mein RdErl. v. 25. 4. 1961 (SMBl. NW. 71341) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 51.

7832

Untersuchungsstellen für die Erstattung von Gutachten über Rückstandsuntersuchungen bei Schlachtungen im Inland (Inlandfleischbeschau)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 6. 12. 1974 – I C 3 – 3000 – 6858

Unter Bezugnahme auf § 48 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolitische Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland – AB.A., Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung Ausführungsbestimmungen A – ZVO-AB.A.-NW – vom 8. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1046/SGV. NW. 7832) bestimme ich hiermit, daß neben dem Bundesgesundheitsamt die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt werden können, wenn im Rahmen der Rückstandsuntersuchung eine Beanstandung erfolgt ist und der Besitzer oder dessen Vertreter ein solches Gutachten beantragen.

Zuständig sind insoweit

- das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg für den Regierungsbezirk Arnsberg,
- das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Detmold für den Regierungsbezirk Detmold,
- das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,
- das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster für den Regierungsbezirk Münster.

Beruhet die Beanstandung auf dem Ergebnis der Rückstandsuntersuchung eines Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes, so kann ein anderes Staatliches Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 52.

7832

Durchführung der Auslandsfleischbeschau Dienstanzweisung Fleischbeschaugesetz – DAFI

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 16. 12. 1974 – I C 3 – 3100 – 6509

- 1 Auf die als Anlage abgedruckte Dienstanzweisung zum Fleischbeschaugesetz v. 4. 10. 1974 (Bundesanzeiger-Nr. 201 vom 25. 10. 1974) wird hiermit hingewiesen. Anlage
- 2 Die Dienstanzweisung regelt im wesentlichen, wie die Zollbehörden bei der Einfuhr beschaupflichtigen Fleisches und bei der Einfuhr von Fleisch nach § 17 des Fleischbeschaugesetzes zu verfahren haben.
- 3 Soweit hierbei neben den Zollbehörden auch Landes- oder Kommunalbehörden tätig werden müssen, haben auch sie im Sinne dieser Dienstanzweisung zu verfahren.
- 4 Mein RdErl. v. 26. 2. 1964 (SMBl. NW. 7832) wird hiermit aufgehoben.

Gemeinsame Dienstanzweisung des Bundesministers der Finanzen und des Bundes- ministers für Jugend, Familie und Gesundheit zum Fleischbeschaugesetz (Dienstanzweisung Fleischbeschaugesetz – DAFI) Vom 4. Oktober 1974 Anlage

(1) Die bei der Einfuhr untersuchungspflichtigen Fleisches vorgeschriebene Einfuhruntersuchung wird vor der Abfertigung

- zum freien Verkehr,
 - zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager,
 - zum aktiven Veredelungsverkehr,
 - zum Umwandlungsverkehr oder
 - zur Zollgutverwendung
- durchgeführt.

(2) Eine Einfuhruntersuchung wird nicht vorgenommen bei Fleisch, das lediglich durch das Ausland, ein Zollfreigebiet oder das Gebiet der DDR befördert worden ist, wenn es im Geltungsbereich des Gesetzes bereits vorschriftsmäßig untersucht worden war und keine Änderungen seines Zustandes erfahren hat.

(3) Wird untersuchungspflichtiges Fleisch bei einer Zollstelle gestellt, bei der die Einfuhruntersuchung nicht stattfinden kann oder nach dem Antrag des Verfügungsberechtigten nicht stattfinden soll, so darf es nur im Zollgutversand einer Zollstelle überwiesen werden, bei der die Einfuhruntersuchung durchgeführt werden kann. Hat der Verfügungsberechtigte keine Erklärung abgegeben, bei welcher Einfuhruntersuchungsstelle das Fleisch untersucht werden soll, so bestimmt die Zollstelle die Einfuhruntersuchungsstelle im Benehmen mit dieser.

(4) Die Einfuhruntersuchung findet am Amtspatz der Zollstelle statt, wenn sie dort durchgeführt werden kann. Die Zollstelle überläßt dazu der Einfuhruntersuchungsstelle die für sie bestimmten Urkunden gegen Empfangsbescheinigung im Zolllapier. Die Einfuhruntersuchungsstelle kann am Amtspatz der Zollstelle entnommene Proben auch in ihren eigenen Räumen untersuchen. Mit dem Zollgut ist nach § 8 des Zollgesetzes zu verfahren.

(5) Kann die Einfuhruntersuchung nach Auffassung der Einfuhruntersuchungsstelle am Amtspatz nicht durchgeführt werden, so läßt die Zollstelle auf Antrag der Einfuhruntersuchungsstelle die Untersuchung in deren Räumen zu.

(6) Auf Antrag der Einfuhruntersuchungsstelle läßt die Zollstelle im einzelnen Fall die Einfuhruntersuchung in anderen Räumen (z. B. öffentlichen Kühlhäusern, Kühlräumen des Empfängers) zu, wenn dies nach Auffassung der Einfuhruntersuchungsstelle zweckmäßig ist. Das Hauptzollamt kann dies allgemein zulassen, wenn dadurch kein wesentlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich wird und der Verfügungsberechtigte die zusätzlichen Kosten übernimmt. Die Einfuhruntersuchungsstelle bezeichnet die Räume in ihrem Antrag. Sie kann von dem Verfügungsberechtigten verlangen, daß er das zu untersuchende Fleisch in diesen Räumen übersichtlich lagert und in geeigneter Weise kennzeichnet.

(7) Wird das Fleisch nicht am Amtspatz der Zollstelle untersucht, so hat es der Verfügungsberechtigte in die zugelassenen Räume zu überführen und dort der Einfuhruntersuchungsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Zollstelle überläßt ihm das Zollgut nach § 8 des Zollgesetzes, wenn er es nicht schon selbst in Verwahrung hat.

Muster 1

(8) Die Überführung des Fleisches vom Amtspatz der Zollstelle in die zugelassenen Räume wird durch Überweisungsschein FI (Muster 1), der in zwei Stücken ausgefertigt wird, gesichert. Die Überweisungsscheine werden jährlich fortlaufend numeriert. Das Erststück übergibt die Zollstelle dem Verfügungsberechtigten mit den für die Einfuhruntersuchungsstelle bestimmten Urkunden gegen Empfangsbescheinigung auf dem Zweitstück. Die Nämlichkeit des Zollguts wird gesichert. Die Einfuhruntersuchungsstelle ist berechtigt, angelegte Nämlichkeitsmittel abzunehmen, wenn sich bei ihrer Prüfung keine Beanstandungen ergeben haben. Die Einfuhruntersuchungsstelle gibt der Zollstelle unverzüglich nach der Überführung des Zollguts den Überweisungsschein FI mit Übernahmebescheinigung zurück. Die Zollstelle erledigt den Überweisungsschein, indem sie beide Stücke zusammen nach der Nummernfolge ablegt.

(9) Ein Überweisungsschein ist nicht erforderlich, wenn die Gestellung des Zollguts in den Räumen der Einfuhruntersuchungsstelle zugelassen oder das Zollgut von der Gestellung befreit worden ist. In diesen Fällen regelt die Zollstelle das Überwachungsverfahren im Benehmen mit der Einfuhruntersuchungsstelle.

(10) Nach Abschluß der Einfuhruntersuchung an anderen Orten als dem Amtspatz der Zollstelle überläßt die Einfuhruntersuchungsstelle das Zollgut dem Verfügungsberechtigten und teilt dies unverzüglich der Zollstelle mit. Die Verpflichtung des Verfügungsberechtigten nach § 8 des Zollgesetzes wird nicht berührt.

(11) Die Einfuhruntersuchungsstelle übersendet der Zollstelle unverzüglich die Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung (Muster 2), die zum Zollpapier genommen wird.

(12) Taugliches Fleisch fertigt die Zollstelle nach Eingang der Mitteilung oder nach fernmündlicher Durchsage ihres Inhalts unverzüglich ab, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Zollverkehr gegeben sind.

(13) Bei untersuchungspflichtigem Fleisch, das wiederausgeführt werden soll, weil

- a) es freiwillig von der Einfuhruntersuchung zurückgezogen worden ist,
 - b) es von der Einfuhr zurückgewiesen worden ist oder
 - c) die Einfuhruntersuchung nicht abgeschlossen worden ist,
- wird die Ausfuhr im Zollgutversandverfahren überwacht.

(14) Beanstandetes Fleisch, das nicht wiederausgeführt werden soll, überläßt die Zollstelle der zuständigen Behörde zur unschädlichen Beseitigung. Die zuständige Behörde bescheinigt, daß sie das Fleisch zu diesem Zweck übernommen hat. Die Bescheinigung wird zum Zollpapier genommen.

(15) In den Fällen des § 12 e Nr. 1 und 2 des Fleischbeschaugesetzes ist ein Zollager für Fleisch nur zu bewilligen, wenn sich der Antragsteller verpflichtet, den Bediensteten der zuständigen Behörden, insbesondere dem amtlichen Tierarzt, zur Prüfung der Lagerbuchführung und der Lagerbestände jederzeit Zutritt zum Zollager zu gewähren.

(16) Fleisch, das nach § 17 des Fleischbeschaugesetzes eingeführt werden soll, fertigt die Zollstelle zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Zollverkehr nur ab, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist. Die Bescheinigung wird zum Zollpapier genommen.

(17) Fleisch, das außerhalb des Geltungsbereichs des Fleischbeschaugesetzes noch nicht zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, kann die Zollstelle dem Verfügungsberechtigten freigeben oder überlassen,

- a) wenn er sich verpflichtet, das Fleisch in seinem Betrieb unbrauchbar zu machen, und
- b) wenn die für den Betrieb zuständige Behörde zuvor zugesagt hat, die Aufnahme des Fleisches in den Betrieb und die Unbrauchbarmachung zu überwachen.

Die zuständige Behörde erteilt der Zollstelle über die durchgeführte Unbrauchbarmachung eine Bescheinigung, die zum Zollpapier genommen wird.

(18) Fleisch ist zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht, wenn es

- a) durch fabrikationsmäßige Behandlung die Eigenschaften von Fleisch vollkommen verloren hat,
- b) nach Anlegen tiefer Einschnitte mit Kalk, Karbolsäure, Kresol, Alpha-Naphthylamin, Kampfer, Naphtalin oder ähnlich wirkenden Stoffen – ausgenommen solchen mit nur färbenden Eigenschaften – versetzt worden ist, oder
- c) zur Verwendung als Tiernahrung

- 1. in den Fällen des Absatzes 16 in höchstens Walnußgröße zerkleinert und

– gleichmäßig mit Knochenschrot derart vermischt ist, daß bei einer Untersuchung mittels des Sedimentierverfahrens nach Anlage 6 der Freibankfleisch-Verordnung mindestens 1,2% Knochenschrot nachweisbar sind, wobei etwa die Hälfte der Knochenteilchen eine Korngröße von mindestens 4 mm aufweisen muß, oder

– mit Fischmehl vermischt ist und dieses im Fertigerzeugnis eindeutig wahrnehmbar ist oder

– gefärbt ist und die Färbung im Fertigerzeugnis eindeutig wahrnehmbar ist sowie

in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Nettogewicht von höchstens 450 g so erhitzt ist, daß etwa vorhandene Keime abgetötet worden sind.

Die Behältnisse, in denen Tiernahrung abgegeben wird, müssen durch die Angabe „Tiernahrung“ in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift in Verbindung mit der Angabe des Inhalts in gleicher Buchstabenhöhe gekennzeichnet sein. Sind Angaben über die Art des Inhalts nicht dauerhaft angebracht, muß die Angabe „Tiernahrung“ zusätzlich mindestens einmal eingebrannt, eingepreßt oder sonst dauerhaft angebracht sein.

Eine Bescheinigung nach Absatz 16 darf nur erteilt werden, wenn eine Überprüfung von Proben, die entsprechend § 9 der Auslandsfleischbeschau-Verordnung entnommen wurden, ergeben hat, daß die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Überprüfung ist § 11 Abs. 5 der Freibankfleisch-Verordnung sinngemäß anzuwenden;

- 2. in den Fällen des Absatzes 17 in sinngemäßer Anwendung des § 9 a des Fleischbeschaugesetzes in Verbindung mit den §§ 9 bis 13 der Freibankfleisch-Verordnung behandelt, kenntlich gemacht und überwacht worden ist.

(19) Die Zollstelle erhebt die Gebühren für die Einfuhruntersuchung des Fleisches, soweit die Einfuhruntersuchungsstelle diese Gebühren nicht selbst erhebt. Die Einfuhruntersuchungsstelle übersendet dazu ihre Gebührenrechnung.

(20) Besteht der Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gegen die Einfuhrverbote oder -beschränkungen des Fleischbeschaugesetzes, so benachrichtigt die Zollstelle unverzüglich die örtliche Polizeibehörde und die zuständige Einfuhruntersuchungsstelle.

(21) Vorstehende Dienstanweisung gilt vom 1. Januar 1975 an sinngemäß für das Verbringen von untersuchungspflichtigem Fleisch aus dem Gebiet der DDR in den Geltungsbereich des Fleischbeschaugesetzes.

Bonn, den 4. Oktober 1974

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Schirmer

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

Im Auftrag

Prof. Dr. Brühann

Erststück.....
(Zollstelle).....
(Art und Nummer des Zollpapiers)**Überweisungsschein FI Nr.:**

Über- weisung Tag Stunde	Name und Wohnort des a) Absenders b) Empfängers	Packstücke		Fleisch		Nämlichkeitssicherung oder amtliche Begleitung	Zahl und Bezeichnung der Urkunden für die Einfuhruntersuchung
		Zeichen und Nummern	Zahl und Art	Gattung	Menge		
1	2	3		4		5	6

.....
(Ort).....
(Datum).....
(Name, Amtsbezeichnung)

0181 Überweisungsschein FI

(Rückseite)

Übernahmebescheinigung der Einfuhruntersuchungsstelle

Die vorseitig angegebene(n) Fleischsendung(en) und die in Spalte 6 angegebene(n) Urkunde(n) wurde(n) übernommen.

.....
(Ort).....
(Datum)**Einfuhruntersuchungsstelle**.....
(Unterschrift)

Muster 1
(Absatz 8 DAFI)**Zweitstück**.....
(Zollstelle).....
(Art und Nummer des Zollpapiers)**Überweisungsschein FI Nr.:**

Über- weisung Tag Stunde	Name und Wohnort des a) Absenders b) Empfängers	Packstücke		Fleisch		Nämlichkeitssicherung oder amtliche Begleitung	Zahl und Bezeichnung der Urkunden für die Einfuhruntersuchung
		Zeichen und Nummern	Zahl und Art	Gattung	Menge		
1	2	3		4		5	6

.....
(Ort).....
(Datum).....
(Name, Amtsbezeichnung)

0181 Überweisungsschein FI

(Rückseite)

Überweisungsschein FI Nr. und Urkunden für die Einfuhruntersuchung

zur Übergabe an die Einfuhruntersuchungsstelle erhalten.

.....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift)

8300

Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 12. 1974 – II B 2 – 4227 – (16/74)

Zur Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. Nach § 48 Abs. 1 Satz 4 BVG in der Fassung des 4. AnpG – KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) kann vom 1. Januar 1973 an Witwen- und Waisenbeihilfe auch gewährt werden, wenn ein nicht an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG verstorbener Schwerbeschädigter, der im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 oder 60 v. H. hatte, durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und deshalb die Versorgung seiner Hinterbliebenen erheblich beeinträchtigt worden ist. Mit dieser Erweiterung des Personenkreises hat der Gesetzgeber besonders gelagerte Einzelfälle in die Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz einbezogen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß die Versorgung dieser Hinterbliebenen in einem erheblichen Mißverhältnis zu der Versorgung von Hinterbliebenen eines Nichtbeschädigten steht, der eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem mit der Neufassung des § 48 Abs. 1 BVG verfolgten Ziel wurden die Leistungsvoraussetzungen für die Hinterbliebenen von Beschädigten mit einer MdE um 50 oder 60 v. H. enger gefaßt als für die Hinterbliebenen der übrigen Schwerbeschädigten.
2. Im Prinzip decken sich die im Gesetz für den neuen Personenkreis umschriebenen Leistungsvoraussetzungen mit der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Satz 1 Buchstabe a zu § 48 BVG, so daß für die Entscheidungen die gleichen Sachverhalte festzustellen sind wie bisher in den von der genannten Verwaltungsvorschrift erfaßten Fälle. Allerdings muß die schädigungsbedingte beruflich-wirtschaftliche Benachteiligung des Beschädigten mit einer MdE um 50 oder 60 v. H. eine „erhebliche“ Lücke bei den zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhalts der Hinterbliebenen verfügbaren Mitteln verursacht haben. Unter welchen Voraussetzungen eine Lücke als erheblich anzusehen ist, muß unter Berücksichtigung des der Verwaltung eingeräumten Beurteilungsspielraums für den Einzelfall festgestellt werden; dabei dürften Einbußen um weniger als etwa ein Viertel im allgemeinen nicht als erheblich anzusehen sein. Ob ein solches Mißverhältnis in der Hinterbliebenenversicherung vorliegt, läßt sich in der Regel daraus schließen, inwieweit die Beiträge, die der Beschädigte zu Lebzeiten zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung erbringen konnte, gegenüber den Beiträgen, die ein im gleichen Beruf tätiger Nichtbeschädigter durchschnittlich aufgebracht hat, zurückgeblieben. Können diese Feststellungen nicht durch einen einfachen Beitragsvergleich getroffen werden, ist – ausgehend von dem Beruf, den der Beschädigte ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich ausgeübt hätte – wie folgt zu verfahren:
3. Ermittlung einer durch die Folgen der Schädigung bedingten erheblichen Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- 3.10 Bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann von den Werteinheiten ausgegangen werden, die der Berechnung der aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährten Witwenrente zugrunde liegen. Das Verhältnis der ohne die Schädigung erzielten zu den tatsächlichen Werteinheiten entspricht dem Verhältnis der Witwenrente, die ohne die Schädigung erreicht worden wäre zur tatsächlich gewährten Witwenrente.
- 3.11 Zunächst ist zu ermitteln, in welchen Zeiträumen sich die Schädigungsfolgen auf die beruflich-wirtschaftliche Situation des Beschädigten ungünstig ausgewirkt haben.
- 3.20 Für Zeiten, in denen ein schädigungsbedingter beruflich-wirtschaftlicher Schaden vorgelegen hat, ist festzustellen, welches Durchschnittseinkommen der Beschädigte in dem Beruf erzielt haben, den der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich ausgeübt hätte und welche Werteinheiten diesem Durchschnittseinkommen entsprechen.
- 3.21 Dazu ist für das letzte Jahr der obengenannten Zeiträume das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich angehört hätte, nach den für Zwecke des Berufsschadensausgleichs bekanntgegebenen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zu ermitteln und mit 12 zu multiplizieren. In Altfällen ist von den Erhebungen des Jahres 1972 auszugehen.
- 3.22 Es ist das Verhältnis zwischen dem Jahresbetrag des Durchschnittseinkommens (3.21) und dem durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (1972 gleich 16335 DM) zu ermitteln und in einem Vomhundertsatz auszudrücken (Werteinheiten). Die Werteinheiten für ein Jahr sind mit der Anzahl der Jahre, in denen ein schädigungsbedingter beruflich-wirtschaftlicher Schaden vorgelegen hat, zu vervielfältigen; für Teile eines Jahres ist ein entsprechender Bruchteil der Werteinheiten zu berücksichtigen. Ist für das letzte Jahr im Sinne von 3.21 das durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten noch nicht bekanntgegeben, ist bei 3.21 und 3.22 von den Werten des Jahres auszugehen, für das zuletzt das durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelt aller Versicherten bekanntgegeben worden ist.
- 3.30 Die nach 3.22 für Zeiten einer schädigungsbedingten beruflich-wirtschaftlichen Beeinträchtigung ermittelten Werteinheiten sind den Werteinheiten hinzuzuzählen, die der Versicherungsträger für Zeiten ermittelt hat, in denen sich die Schädigungsfolgen nicht ungünstig auf das Berufsleben ausgewirkt haben.
- 3.31 Dazu ist die Berechnung der Werteinheiten, die dem Bescheid über die Bewilligung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beigegeben ist, heranzuziehen. Von der Gesamtsumme der darin festgestellten Werteinheiten sind zunächst die für beitragslose Zeiten berechneten Werteinheiten abzusetzen. Beruht die von dem Träger der Arbeiterrentenversicherung oder der Angestelltenversicherung festgestellte Rente auf einem Versicherungsfall vor dem 1. 1. 1957 und enthält sie keine Anteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, so fehlen im Rentenbescheid die entsprechenden Angaben. In diesen Fällen richtet sich das weitere Verfahren nach 3.51 bis 3.55.
- 3.32 Von den Werteinheiten, die sich nach 3.31 ergeben, sind die Werteinheiten abzusetzen, die in Zeiten einer schädigungsbedingten beruflich-wirtschaftlichen Beeinträchtigung (3.11) fallen. Hat der Versicherungsträger die Werteinheiten für mehrere Jahre zusammengefaßt, so ist zu unterstellen, daß die Werteinheiten sich gleichmäßig auf die einzelnen Jahre verteilen.
- 3.33 Zu den nach 3.32 festgestellten Werteinheiten sind die für Zeiten einer schädigungsbedingten beruflich-wirtschaftlichen Beeinträchtigung ermittelten Werteinheiten (3.22) hinzuzuzählen.
- 3.41 Zu den Beitragszeiten, in denen keine schädigungsbedingte beruflich-wirtschaftliche Beeinträchtigung vorgelegen hat, werden die im Rentenbescheid ausgewiesenen beitragslosen Zeiten und die Zeiten, für die nach 3.22 Werteinheiten festgestellt worden sind, hinzugezählt. Ist die sich danach ergebende Gesamtzeit größer als die Zeit zwischen Vollendung des 15. Lebensjahres und dem Eintritt des Versicherungsfalles – mindestens jedoch der Vollendung des 55. Lebensjahres für den Fall, daß Zurechnungszeiten angesetzt sind –, so kann nicht weiter nach diesem Modell verfahren werden. Eine weitergehende Prüfung sollte in diesen Fällen im Benehmen mit mir vorgenommen werden.
- 3.42 Hat die Prüfung ergeben, daß weiter nach diesem Modell verfahren werden kann, sind die nach 3.31 festgestellten Werteinheiten den nach 3.33 ermittelten Werteinheiten gegenüberzustellen.

- 3.51 In den Fällen der Nummer 3.31 Satz 3 ist die nach dem 15. RAG zustehende monatliche Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Faktor 0,09 zu dividieren. Das Ergebnis ist die Summe der Werteinheiten für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die der Rentenbemessung zugrunde liegen.
- 3.52 Dieses Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre, die zwischen der Vollendung des 15. Lebensjahres des Beschädigten und dem Eintritt des Versicherungsfalles – mindestens aber bis zum vollendeten 55. Lebensjahr des Beschädigten – liegen, zu teilen und ergibt damit die durchschnittlichen jährlichen Werteinheiten.
- 3.53 Ist der Tod des Beschädigten vor Vollendung des 55. Lebensjahres eingetreten, ist die Summe der Werteinheiten nach 3.51 um die auf die Zeit vom Todestag bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres entfallenden Werteinheiten zu mindern.
- 3.54 Von den nach 3.51 bzw. 3.53 ermittelten Werteinheiten sind die Werteinheiten für die Jahre abzusetzen, in denen der Beschädigte schädigungsbedingt beruflich-wirtschaftlich beeinträchtigt war. Dafür sind die für diese Zeiten nach 3.22 ermittelten Werteinheiten hinzuzurechnen.
- 3.55 Die sich nach 3.54 errechnenden Werteinheiten sind den nach 3.51 bzw. 3.53 festgestellten Werteinheiten gegenüberzustellen.
- 3.60 Das nach 3.42 bzw. 3.55 ermittelte Verhältnis der Werteinheiten ist die Relation, in der die der Witwe ohne die schädigungsbedingte beruflich-wirtschaftliche Beeinträchtigung des Beschädigten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehende Witwenrente zu der Witwenrente steht, welche die Witwe tatsächlich erhält.
4. Ermittlung einer durch die Folgen der Schädigung bedingten erheblichen Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung bei selbständig Tätigen
- 4.10 Bei selbständig Tätigen kann allgemein unterstellt werden, daß sie einen bestimmten Prozentsatz ihrer Einkünfte für die Sicherstellung ihrer Alters- und Hinterbliebenensicherung in irgendeiner Form anlegen. Falls nicht besondere Umstände des Einzelfalles entgegenstehen, genügt es deshalb, die in den einzelnen Jahren tatsächlich erzielten Einkünfte den Einkünften gegenüberzustellen, die der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich erreicht hätte.
- 4.11 Zunächst ist festzustellen, in welchen Zeiträumen der Beschädigte
- a) tatsächlich berufstätig gewesen ist und
 - b) ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich berufstätig gewesen wäre.
- 4.20 Dann ist zu ermitteln, in welchen Zeiträumen sich die Schädigungsfolgen auf die beruflich-wirtschaftliche Situation des Beschädigten ungünstig ausgewirkt haben. Diese Feststellung kann nur nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles getroffen werden.
- 4.30 Für die Zeiten, in denen sich die Schädigungsfolgen ungünstig auf die beruflich-wirtschaftliche Situation des Beschädigten ausgewirkt haben, ist festzustellen, welches Einkommen der Beschädigte ohne die Auswirkungen wahrscheinlich erzielt hätte.
- 4.31 Dazu ist für das letzte Jahr des schädigungsbedingten Minderverdienstes unter Ausschöpfung der möglichen Beweismittel festzustellen, welches Einkommen (Gewinn) der Beschädigte ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich erzielt hätte. War der Beschädigte in diesem Jahr nicht mehr berufstätig, ist von den Verhältnissen des Jahres auszugehen, in dem der Beschädigte zuletzt berufstätig war und einen schädigungsbedingten beruflich-wirtschaftlichen Schaden hatte.
- 4.32 Dem ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich erzielten Einkommen ist das Einkommen gegenüberzustellen, das der Beschädigte in diesem Jahr tatsächlich erzielt hat.
- 4.33 Diese Einkommensrelation ist für alle Zeiträume anzunehmen, in denen sich die Schädigungsfolgen ungünstig auf die beruflich-wirtschaftliche Situation des Beschädigten ausgewirkt haben (4.20); ausgenommen die Zeiträume, in denen der Beschädigte schädigungsbedingt nicht berufstätig sein konnte.
- 4.34 Für diese Zeiträume, in denen der Beschädigte schädigungsbedingt nicht berufstätig war, ist als Einkommensrelation Null vom Hundert des ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich erzielten Einkommens anzusetzen.
- 4.40 Für jedes Jahr der Zeiträume, die der Beschädigte ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich berufstätig gewesen wäre (4.11 b), ist für das Einkommen die Wertzahl 100 anzusetzen; für Teile eines Jahres ein entsprechender Bruchteil dieser Zahl. Die Wertzahlen sind zu einer Summe zu addieren.
- 4.50 In einer vergleichenden Berechnung ist wie unter 4.40 zu verfahren, jedoch für Zeiträume, in denen die Schädigungsfolgen die beruflich-wirtschaftliche Situation des Beschädigten ungünstig beeinflusst haben, der nach 4.33 bzw. 4.34 ermittelte Vohundertersatz als Wertzahl einzusetzen.
- 4.60 Die nach 4.50 ermittelte Summe der Wertzahlen ist durch die nach 4.40 errechneten Summe der Wertzahlen zu teilen. Wenn keine besonderen Umstände im Einzelfall entgegenstehen, kann davon ausgegangen werden, daß die tatsächliche Hinterbliebenenversorgung nur den sich aus der Division ergebenden Vohundertersatz der Hinterbliebenenversorgung erreicht, die der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich geschaffen hätte.
- 4.61 Beispiel
- 4.62 Sachverhalt: Beschädigter, geb. 1914, gest. 17. 9. 1963; von Januar 1928 bis Oktober 1939 unselbständig tätig, ab November 1939 selbständig; Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft von Januar 1941 bis Juni 1948; durch die Schädigungsfolgen beruflich-wirtschaftlich beeinträchtigt seit 1. Juli 1948; der Beschädigte konnte seiner Tätigkeit als selbständiger Metzger bis zu seinem Tode schädigungsbedingt nicht mehr voll nachgehen, vom 1. August 1957 bis 30. Juni 1959 war er wegen der Schädigungsfolgen nicht berufstätig.
- 4.63 Feststellung des Einkommens, das der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich erzielt hätte (4.30)
- Der Beschädigte hat 1963 in der Zeit vom 1. 1. bis 30. 8. ein Einkommen von 10700 DM erzielt. Ohne die Schädigung hätte der Beschädigte nach dem Ergebnis der individuellen Ermittlungen ein Einkommen von 15000 DM erzielt (4.31, 4.32). Das tatsächliche Einkommen beträgt demnach 71 v. H. des ohne die Schädigung wahrscheinlich erzielten Einkommens.
- Ohne die Schädigung wäre der Beschädigte 28,25 Jahre (1928–1940, Juli 1948 bis Sept. 1963) berufstätig gewesen. Das entspricht der Wertzahl $2.825 = 28,25 \times 100$ (Wertzahl) = 2.825 – (4.40).
- Durch die Schädigungsfolgen (4.50)
- | | |
|--|---------|
| a) nicht beeinflusste Berufstätigkeit (1928–1940) 13×100 (Werteinheit) | = 1.300 |
| b) beeinflusste Berufstätigkeit (Juli 1948 bis Juli 1957, Juli 1959 bis Sept. 1963) 13 Jahre und 4 Monate $13,3 \times 71$ | = 944 |
| c) bedingte Berufslosigkeit (August 1957 bis Juni 1959) 1 Jahr 11 Monate | = 0 |
| Wertzahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Schädigungsfolgen | 2.244 |
| $\frac{2.244}{2.825} = 0,794$ (4.60) | |
- Die tatsächliche Hinterbliebenenversorgung erreicht demnach ca. 79 vom Hundert der Hinterbliebenenversorgung, die der Beschädigte ohne die Schädigung wahrscheinlich geschaffen hätte. Das ist eine Beeinträchtigung der Hinterbliebenenversorgung um rund ein Fünftel und reicht für eine Bewilligung der Beihilfe im allgemeinen nicht aus.
5. Die VV Nr. 2 Satz 1 Buchst. b bis e zu § 48 BVG sind für die Hinterbliebenen von Beschädigten mit einer MdE um weniger als 70 v. H. nicht anzuwenden, da beim Vorliegen eines der dort genannten Tatbestände nicht auch zwangsläufig die für diese Fälle gesetzlich um-

schriebenen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Der Leistungsausschluß des Satzes 2 der VV Nr. 2 zu § 48 BVG gilt jedoch auch für den neuen Personenkreis. Die beiden ersten Halbsätze des Satzes 3 der VV Nr. 2 zu § 48 BVG sind ebenfalls anzuwenden.

Meinen RdErl. v. 1. 3. 1973 – SMBl. NW. 8300 – hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1975 S. 56.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Schweizerische Konsularagentur, Duisburg

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 17. 12. 1974 – I B 5 – 446 – 4/55

Die Herrn Paul Thommen am 21. Oktober 1955 erteilte Zulassung als schweizerischer Konsularagent in Duisburg ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 58.

Wahlkonsulat von Guatemala, Bielefeld

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 18. 12. 1974 – I B 5 – 417 b – 2/60

Die Sprechzeit des Wahlkonsulats von Guatemala in Bielefeld, Uhlandstr. 33 c, hat sich wie folgt geändert: Di 9.00–11.00 Uhr und Fr 16.00–18.00 Uhr.

– MBl. NW. 1975 S. 58.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 12. 1974 – Z/A-BD 91 – 00

Der Dienstausweis Nr. 452 der Regierungsangestellten Ingeborg Tschierske, wohnhaft in 4 Düsseldorf, Klapheckstr. 2, ausgestellt am 1. 6. 1952 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW, ist in Brüssel/Belgien gestohlen worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 58.

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten
Düsseldorf und Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 58.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 85 v. 18. 12. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	4. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte	1572
20321	3. 12. 1974	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	1572
205	4. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	1573
211	10. 12. 1974	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.)	1578
221	11. 12. 1974	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Änderung des Verwaltungsabkommens vom 3. September/11. Oktober 1973 über die Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung eines Wissenschaftsrates.	1574
237	4. 12. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	1574
75	10. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen	1575
	21. 11. 1974	Verordnung über die Zuständigkeit des Richters beim Amtsgericht als Vollstreckungsbehörde in Strafsachen und Bußgeldsachen.	1576

– MBl. NW. 1975 S. 59.

Nr. 86 v. 19. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2005	3. 12. 1974	Verordnung über die Bezirke der Regierungspräsidenten	1580
2061	4. 12. 1974	Erste Verordnung zur Ausführung des Landesabfallgesetzes betreffend die bisherigen öffentlich-rechtlichen Träger der Abfallbeseitigung	1580
28		Berichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 19. 11. 1974 (GV. NW. S. 1491)	1585
301	28. 11. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	1580
311	28. 11. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen	1581
311	3. 12. 1974	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden	1583
7842	28. 11. 1974	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	1583
820	3. 12. 1974	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1975	1584
822	29. 11. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen	1584
	4. 12. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975 an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.	1585

– MBl. NW. 1975 S. 59.

Nr. 87 v. 27. 12. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1102	17. 12. 1974	Drittes Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes	1588
304	17. 12. 1974	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	1588
75	18. 12. 1974	Bekanntmachung des Zweiten Abkommens über die Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaugebiets Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen vom 28. Mai/2. Juni 1969	1589
75	18. 12. 1974	Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zugunsten von Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zu gewährenden Beihilfen zu den Schrumpfungslasten	1591

– MBl. NW. 1975 S. 59.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1 v. 1. 1. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung und Ablieferung des Schriftguts der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	7
Verwaltungsverordnung zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW) . . .	2	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	9
Vorläufige Anordnung über Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (§ 68a StGB)	3	Bekanntmachungen	9
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 1. November 1969; hier: Änderungen.	6	Personalnachrichten	10

- MBL NW. 1975 S. 60.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.